

Jugendordnung des Turn- und Sportverein Schafhausen 1908 e.V.



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend setzt sich zusammen aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins, Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und den von ihnen gegebenenfalls gewählten Vertretern über 25 Jahren.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden, beispielsweise bei folgenden Aufgaben:

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von Wettkämpfen und Begegnungen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen
- Vereinsoffene Jugendarbeit

§ 3 Wahlrecht

Alle Mitglieder der Vereinsjugend ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses über 25 Jahren besitzen das Recht ihre Vertreter zu wählen.

Das Recht, gewählt zu werden, kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden mit Ausnahme des/der Vereinsjugendleiters*in und dessen/deren Stellvertreter*in. Diese müssen bei der Wahl volljährig sein.

In Ämter des Jugendausschusses können auch Personen außerhalb der Vereinsjugend gewählt werden.

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a. die Jugendversammlung
- b. der Jugendausschuss

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend und besteht aus allen jungen Mitgliedern im Sinne von § 3. Sie wählen den Jugendausschuss.

Die Jugendversammlung findet mindestens alle 2 Jahre vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a. dem/der Vereinsjugendleiter*in
- b. dem/der Stellvertreter*in
- c. 2 Jugendsprechern/ Jugendsprecherinnen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- d. ggf. weiteren Beisitzern/ Beisitzerinnen

Der/Die Vereinsjugendleiter*in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen und ist Vorsitzende*r des Jugendausschusses.

Der/die Vereinsjugendleiter*in und dessen/deren Stellvertreter*in sind stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuss des Vereins. Beide müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel für die Jugendabteilung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 7 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen und gemäß der Vereinssatzung bestätigt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung am 18.11.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Jugendordnung. Satzungsgemäß ist sie seit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2023 in Kraft.